

## Bericht der Heimaufsicht nach § 22 Abs. 3 HeimG (Berichtszeitraum 2002 - 2003)

### I. Grunddaten der Heime

#### 1. Heime und Heimplätze

	Anzahl der Heime*) gesamt	Heimplätze*) gesamt
	67	2 925
Heime für ältere Menschen (keine Pflegeheime)	2	70
davon Kurzzeitheime	0	0
Heime für pflegebedürftige Menschen	49	2 335
davon vollstationäre Pflegeheime (ohne Hospiz)	49	2.335
davon Kurzzeitpflegeheime	0	0
Tagespflegeeinrichtungen	2	35
Nachtpflegeeinrichtungen	0	0
Hospize	1	16
Heime für Menschen mit Behinderungen	13	469
davon Kurzzeitheime	0	0
Anzahl der im Berichtszeitraum geschlossenen Heime, einschl. der durch die Heimaufsicht ge- schlossenen Heime	3	36
davon Kurzzeitheime (einschl. Kurzzeitpflegeheime)	0	0

\*) Stichtag: 31.12.2003

## 2. Personal für betreuende Tätigkeiten (alle Heime)

Anzahl der Heime, bei denen die Heimaufsicht eine Unterschreitung der mit den Kostenträgern vereinbarten Personalausstattung um mehr als 10 % festgestellt hat:	0
Einhaltung der Fachkraftquote in vollstationären Pflegeeinrichtungen:	
Anzahl der Heime, die mindestens 50 % Fachkräfteanteil für betreuende Tätigkeiten haben	49
Anzahl der Heime mit Befreiung nach § 5 Abs. 2 Heimpersonalverordnung	0
Anzahl der Heime, die mindestens 40 bis unter 50 % Fachkräfteanteil für betreuende Tätigkeiten haben	0
Anzahl der Heime, die unter 40 % Fachkräfteanteil für betreuende Tätigkeiten haben	0

## 3. Heimmitwirkung

Anzahl der Heime, für die die Wahl eines Heimbeirates rechtlich vorgesehen ist	67
davon	
Anzahl der Heime, in denen ein Heimbeirat/-räte gewählt wurde/wurden	43
Anzahl der Heime mit Ersatzgremien an Stelle des Heimbeirates	0
Anzahl der Heime mit Heimförsprecher	24

Ergänzende Bemerkungen zur Gesamtsituation in der Heimmitwirkung:  
Aufgrund des Klientels in den Einrichtungen gestaltet es sich nach den Aussagen der HeimbetreiberInnen immer schwieriger, einen Heimbeirat zu wählen.

## II. Tätigkeit der Heimaufsicht

### 1. Personalausstattung der Heimaufsicht

Die Aufgaben der Heimaufsicht werden von einem vollzeitbeschäftigten Beamten des gehobenen Dienstes mit einem Stellenanteil von 0,8 wahrgenommen.

Die Überwachungen der Heime nach § 15 HeimG erfolgen grundsätzlich zusammen mit einem Amtsarzt des Fachdienstes Gesundheit und den jeweils zuständigen Brandschutzingenieuren des Fachdienstes Bauordnung. Bei Bedarf werden MitarbeiterInnen der Fachdienste Besondere Soziale Leistungen, Pflege und Krankenhilfe sowie Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung hinzugezogen.

## 2. Prüfungen

2.1 Anzahl der Anzeigenprüfungen neuer Heime	11
2.2 Prüfungen nach § 15 HeimG	
Anzahl gesamt	186
davon unangemeldete Prüfungen	151
anlassbezogene Prüfungen	3
Prüfungen zur Nachtzeit	20
gemeinsame Prüfungen mit MDK	12
2.3 Verzicht auf Prüfungen nach § 15 Abs 4 Satz 2 HeimG	
Anzahl gesamt	0
davon nach Prüfung des MDK	0
nach Prüfung anderer Sachverständiger	0

## 3. Beschwerden

Anzahl der bei der Heimaufsicht eingegangenen Beschwerden (gesamt)	ca. 80
davon Anzahl der von der Arbeitsgemeinschaft nach § 20 Abs 5 HeimG an die Heimaufsicht übergebenen Beschwerden	0
Anzahl der Beschwerden zu/zur ( <i>Mehrfachnennung möglich</i> ):	
Pflege-/Betreuungsqualität	ca. 40
baulichen Mängeln	ca. 10
Verstößen gegen die HeimitwV	0
Entgelterhöhungen	ca. 30
Sonstigem	ca. 20

## III. Prüfergebnisse/vorgefundene Mängel

### 1. Mängel in Pflegequalität

- Medikamente wurden nicht entsprechend den ärztlichen Verordnungen verabreicht (es konnte jedoch nicht festgestellt werden, ob die Medikamente tatsächlich nicht

- verabreicht worden sind oder ob hier nur eine fehlerhafte Dokumentation vorlag),
- Lagerungen wurden nicht entsprechend den aufgestellten Lagerungsplänen durchgeführt

## **2. Mängel in der Betreuungsqualität**

- keine ausreichende soziale Betreuung

## **3. Mängel in der Pflege-/Betreuungsplanung**

- nicht für alle BewohnerInnen Pflegeplanungen erstellt,
- keine regelmäßige Überprüfung bzw. Überarbeitung der Pflegeplanungen,
- Überprüfungen bzw. Überarbeitungen der Pflegeplanungen nicht mit Datum und Handzeichen versehen

## **4. Mängel in der Pflege-/Betreuungsdokumentation**

- die Pflegedokumentationen wurden nicht vollständig bzw. nicht nachvollziehbar geführt,
- für die HeimbewohnerInnen konnten zum Teil keine Gesundheitszeugnisse vorgelegt werden,
- erbrachte Leistungen wurden nicht dokumentiert (insbesondere soziale Betreuung),
- geführte Trinkpläne wurden nicht bilanziert

## **5. Mängel in der Personalausstattung**

- nach dem Dienstplan war zeitweise keine examinierte Kraft in der Einrichtung anwesend,
- fehlende Heimleitung bzw. Pflegedienstleitung
- personelle Veränderungen im Bereich der Betreuungskräfte (Pflegekräfte) nicht angezeigt

## **6. Mängel in der Arbeitsorganisation**

- fehlende Daten in den Dienstplänen (vollständiger Name, Angaben über die fachliche Qualifikation, Dienstzeiten einschließlich Übergabezeiten),
- Eintragungen im Dienstplan mit Bleistift,

## **7. bauliche Mängel**

- in den Zimmern fehlten Rufanlagen,
- Brandschutztüren (Rauchschutztüren) waren mit Feststelleinrichtungen versehen, so dass sie nicht funktionsfähig waren,
- keine ausreichende Be- und Entlüftung in innenliegenden Räumen,
- Rettungs-/Fluchtwege mit Mobiliar zugestellt,
- fehlende oder nicht funktionierende Rettungs-/Fluchtwege-Kennzeichnung,
- durchfeuchtete Wände, abgeplatzte Fliesen, lose Tapeten,
- fehlende Brandschutzpläne,
- öffentlich zugängliche Elektroverteiler waren nicht abschließbar,
- Herde, deren Benutzung nicht durch Schließzylinder oder Zeitschaltuhren eingeschränkt war

## **8. Hygienemängel**

- an den Handwaschbecken in den Mehrbettzimmern bzw. in den dazugehörigen Toiletten/Bädern wurden die Waschutensilien der BewohnerInnen nicht unverwechsel-

- bar vorgehalten,
- auf den Einmal-Aqua-Dest-Flaschen der Sauerstoff-Geräte fehlten die Anbruch-/Installationsdaten,
- Tablettenmörser nicht gereinigt,
- Wasser zum Einnehmen von Tropfen nicht frisch aus dem Wasserhahn entnommen,
- in Bädern wurden Handtücher und Inkontinenzmittel in offenen Regalen gelagert,
- fehlende Reinigungs- und Desinfektionspläne und Reinigungs- und Desinfektionsnachweise,
- Nagelpflege-Sets, Haarbürsten, Kämmen usw. Im Allgemeingebrauch ohne Nachweis der erforderlichen Desinfektionen,
- auf Wannen mit Desinfektionslösungen fehlte die Bezeichnung, um welches Mittel es sich handelt, in welcher Verdünnung es vorgehalten wird und wann es angesetzt worden ist,
- keine klare Trennung von Schmutzwäsche und sauberer Wäsche in der Waschküche

#### **9. Mängel bei Medikamentenaufbewahrung**

- keine namentliche Zuordnung der Medikamente,
- auf flüssigen Medikamenten fehlte das Anbruchdatum,
- Verfallsdatum überschritten,
- keine ordnungsgemäße Dokumentation der Betäubungsmittel,
- Medikamentenschrank nicht verschließbar,
- Medikamente von BewohnerInnen, die nicht mehr in der Einrichtung wohnen, nicht an die Lieferapotheke zurückgegeben,
- Kühlpflichtige Medikamente nicht im Kühlschrank gelagert;

#### **10. unzulässige freiheitsentziehende Maßnahmen**

- freiheitsentziehende Maßnahmen (Bettgitter, Fixierungen) durchgeführt, ohne dass entsprechende Beschlüsse vorlagen bzw. beantragt waren

#### **11. Mängel bei Heimverträgen**

- Verträge nicht oder nicht rechtsgültig unterschrieben,
- unvollständige Heimverträge

#### **12. Mängel in der Umsetzung der Heimmitwirkungsverordnung**

- Wahlzeiten nicht eingehalten

#### **13. Mängel in der Essensversorgung**

- ein Speiseplan hing nicht aus,
- Abendessen schon am Vormittag zubereitet,
- Lebensmittel in nicht dafür geeigneten Behältnissen eingefroren,
- Lebensmittel unverschlossen eingefroren,
- bei selbst eingefrorenen Lebensmitteln nicht das Einfrierdatum vermerkt,
- Lebensmittel, bei denen das Verfallsdatum überschritten war, vorgefunden

## **IV. Bescheide**

### **1. Anzahl der im Berichtszeitraum erlassenen Anordnungen nach § 17 HeimG:**

Bemerkungen:

Die Anordnungen bezogen sich auf die gesamte Palette der unter Tz. III genannten Mängel.

- |  |    |
|--|----|
| <b>2. Anzahl der im Berichtszeitraum erlassenen Anordnungen nach § 18 HeimG:</b>   | 0  |
| <b>3. Anzahl der im Berichtszeitraum erlassenen Untersagungen nach § 19 HeimG:</b><br>In einem Fall, in dem eine Untersagung in Betracht kam, konnte durch Gespräche mit dem Heimträger erreicht werden, dass dieser den Heimbetrieb von sich aus eingestellt hat. | 0  |
| <b>4. Anzahl der im Berichtszeitraum erlassenen Bescheide nach § 21 HeimG:</b>   | 0  |
| <b>5. Anzahl der Befreiungen nach § 25 a HeimG:</b>  | 0  |
| <b>6. Anzahl der Befreiungen nach § 31 HeimMindBauV:</b><br>Bemerkungen:<br>Die erteilten Befreiungen beziehen sich auf die Anzahl der Badewannen und die Größe der Bewohnerzimmer bzw. des Einzelzimmers im Sinne von § 15 Abs 1 Nr. 3 HeimMindBauV               | 13 |
| <b>7. Anzahl Befreiungen nach § 11 und Zustimmungen nach § 5 Abs. 2 HeimPersV:</b>   | 0  |

## V. Beratungen

- |  |        |
|--|--------|
| <b>1. Anzahl der Beratungen nach § 4 Nr. 1 HeimG:</b><br>Bemerkungen:<br>Beratungsschwerpunkte waren die Bereiche Heimverträge und Erhöhung des Heimentgelts.  | ca 50  |
| <b>2. Anzahl der Beratungen nach § 4 Nr. 2 HeimG:</b><br>Bemerkungen:<br>Hier waren ebenfalls die Bereiche Heimverträge und Erhöhung des Heimentgelts Beratungsschwerpunkte. Hinzu kamen Beratungen über die Vorgehensweise bei Beschwerden. | ca 70  |
| <b>3. Anzahl der Beratungen nach § 4 Nr. 3 HeimG:</b><br>Bemerkungen:<br>Die Beratungen bezogen sich auf die Planung von neuen Heimen, den Umbau von bestehenden Einrichtungen sowie auf den laufenden Betrieb.                              | ca 150 |

### **Sonstige Schwerpunkte der Tätigkeit der Heimaufsicht:**

- Prüfung von Heimverträgen (aufgrund der Heimgesetznovelle vom 05.11.2001 waren die Heimverträge den neuen gesetzlichen Bestimmungen anzupassen),
- Mitglied in der Pflegekonferenz des Kreises Herzogtum Lauenburg,
- Geschäftsführung für die Arbeitsgemeinschaft nach § 20 Abs. 5 HeimG

### **Darstellung der Struktur der Arbeitsgemeinschaft nach § 20 HeimG und der Zusammenarbeit der Heimaufsicht mit den anderen Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft:**

In der beim Kreis Herzogtum Lauenburg gebildeten Arbeitsgemeinschaft nach § 20 Abs. 5 HeimG sind neben der Heimaufsicht die Pflegekassen, deren Landesverbände, der Medizinische Dienst der Krankenversicherung und die zuständigen Träger der Sozialhilfe (Land, Kreis) vertreten.

Nachdem die konstituierende Sitzung der Arbeitsgemeinschaft am 18.03.2002 stattgefunden hat, finden die Sitzungen, sofern kein weiterer Besprechungsbedarf besteht, nunmehr halbjährlich statt. Außer dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung und dem Land als einem der Träger der Sozialhilfe nehmen alle Mitglieder regelmäßig an den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft teil.

Zwischen den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft erfolgt ein regelmäßiger Austausch von Informationen.

Ratzeburg, den 15.03.2004



(Pahl)